

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Prof. Dr. Steffen Reichmann
AfD-Fraktion Gießen

Über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Neidel
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306 1018
Telefax: 0641 306 1005
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

IV- Ne/rl – ANF/0925/17

Datum

15.12.2017

Gießen Marketing GmbH

Ihre Anfrage gemäß § 30 GO vom 12.12.2017 (ANF/0925/2017)

Sehr geehrte Herr Prof. Reichmann,

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Frage:

„Der Gießener Anzeiger zitierte am 07.12.2017 Stadtrat Peter Neidel mit folgenden Worten: „Die Marketing GmbH ist natürlich gehalten, alle Schausteller gleich zu behandeln. Hinsichtlich der Kriterien für die Standvergabe hat ich die Geschäftsführung bereits vor geraumer Zeit beauftragt, diese zu überarbeiten und auf einen der aktuellen Rechtslage entsprechenden Stand zu bringen. Dies wird derzeit umgesetzt.“

Hat die Stadt Gießen seit 2013 ihre Rechte nach § 53 Abs. 1 des HGrG ausgeübt und hat sie sichergestellt, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüforgang die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden?“

Antwort:

Die Stadt Gießen hat gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gießen Marketing GmbH alle Rechte, die sich aus § 53 Abs. 1 HGrG ergeben. Die Gießen Marketing GmbH wird jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Prüfbericht liegt der Gesellschafterversammlung der Gießen Marketing GmbH vor. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist Stadtrat Neidel. Weiteres Mitglied ist Stadträtin Eibelshäuser. Der Prüfbericht wird auch der Kämmerei der Stadt Gießen –

Abteilung Beteiligungsmanagement – vorgelegt. Der Prüfbericht der Abschlussprüfer beinhaltet auch Aussagen zu allen Angelegenheiten, die in § 53 Abs. 1 HGrG geregelt sind.

Die Stadt wird ihre Unterrichtsrechte aus § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, wonach sie den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen kann, im Fall einer überörtlichen Prüfung nach den Anforderungen des Hessischen Rechnungshofs ausüben und dadurch sicherstellen, dass der Hessische Rechnungshof die Rechte aus § 54 HGrG wahrnehmen kann.

1. Zusatzfrage:

„Welche Schäden können der Stadt vorliegend in Folge nicht wahrgenommener Aufsichts- und Prüfpflichten entstehen?“

Antwort:

Da die Aufsichts- und Prüfbefugnisse pflichtgemäß wahrgenommen werden, können der Stadt durch nicht wahrgenommene Aufsichts- und Prüfpflichten keine Schäden durch das Handeln der Gießen Marketing GmbH entstehen.

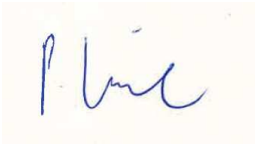
2. Zusatzfrage:

„Wie stellt die Stadt sicher, dass es nicht zu Interessenkonflikten zwischen der Gießen Marketing GmbH und Mitgliedern ihres Beirates kommt, insbesondere, wenn diese gleichzeitig in Geschäftsverbindungen stehen?“

Antwort:

Der Beirat der Gießen Marketing GmbH (§ 20 des Gesellschaftsvertrages) ist seit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom September 2016 nicht mehr aktiv. Im Zuge der bevorstehenden konzeptionellen Überprüfung des Stadtmarketings ist die Beteiligungsform externer Akteure ebenfalls zu betrachten und gegebenenfalls neu zu regeln. Interessenkonflikte mit Beiratsmitgliedern sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen